



Kleine Anfrage

des Abg. Ruge (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung — Innenminister —

Quotierung bei der Beurteilung des gehobenen Dienstes bei der Polizei

Die den Fragen zugrundeliegende Behauptung des Fragestellers, es seien für die Beurteilung des gehobenen Dienstes in der Polizei Quoten für die einzelnen Noten vorgegeben worden, trifft nicht zu. Es sind vielmehr für die Regelbeurteilung zum 1. 11. 1979 aus dem Durchschnitt der Beurteilungsnoten der Regelbeurteilung im Jahre 1976 Richtwerte entwickelt worden, die sicherstellen sollen, daß die Mitarbeiter der Polizei nach einheitlichen Maßstäben beurteilt werden.

1. Was hat die Landesregierung bewogen, für die anstehende Beurteilung des gehobenen Dienstes in der Polizei Quoten für die einzelnen Noten vorzugeben?

Es sind Richtwerte entwickelt worden, da es bei der Regelbeurteilung des Jahres 1976 von Dienststelle zu Dienststelle zu sehr unterschiedlichen Beurteilungsergebnissen gekommen ist, weil in den einzelnen Bereichen der Polizei der Beurteilung unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt worden sind.

2. Welche Quoten sind für die einzelnen Noten vorgegeben worden, und sind diese Vorgaben schriftlich an die Dienststellen herausgegangen? Wenn nein, warum nicht?

Als Richtwerte gelten:

„sehr gut“	bis zu 5 0/0
„gut“	bis zu 45 0/0
„voll befriedigend“	bis zu 40 0/0

Nach Abschnitt I Ziff. 1 Abs. 4 der Beurteilungsrichtlinien für die schleswig-holsteinische Vollzugspolizei i. d. F. vom 24. Mai 1977 sind „zur Koordination der Beurteilungsmaßstäbe in der Landespolizei . . . allgemeine Besprechungen der Amts-, Behörden- oder Dienststellenleiter mit den für die Beurteilungen zuständigen Vorgesetzten durchzuführen“. Dementsprechend sind die Richtwerte in diesen Abstimmungsgesprächen erörtert und entwickelt worden. Die Schriftform war nach den Beurteilungsrichtlinien weder erforderlich noch nach den zahlreichen Abstimmungsgesprächen notwendig.

4. Wird die Verbindung von Beurteilung und Beförderung auf Quoten verschlechtern? In welchem Umfang?

Das Ergebnis der Beurteilung bleibt abzuwarten. Da sie aus dem Durchschnitt der damaligen Beurteilungsnoten entwickelt wurden, ergibt sich jedenfalls aus den Richtwerten kein Zwang zur Veränderung der 1976 erreichten Durchschnittswerte.

4. Wird die Verbindung von Beurteilung und Beförderung aufrechterhalten?

Ja, denn nach § 20 i. V. m. § 10 des Landesbeamtengesetzes erfolgen Ernennungen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

5. Wie gedenkt die Landesregierung das Problem zu lösen, wenn in einem für quotierte Beurteilung vorgesehenen Bereich (z. B. Polizeiinspektion) die tatsächliche Leistung der Beamten nicht den vorgesehenen Quoten entspricht?

Die Richtwerte gelten für einen größeren Personenkreis. Das Problem entsteht deshalb nicht.

6. Wie gedenkt die Landesregierung das Problem zu lösen, wenn bei quotierter Beurteilung von Inhabern von Führungspositionen zwangsläufig unterstellt wird, daß der Dienstherr auch weniger qualifizierte Beamte in diese Führungspositionen berufen hat?

Nach Abschnitt I Ziff. 4 der Beurteilungsrichtlinien für die schleswig-holsteinische Vollzugspolizei ist jeder Mitarbeiter „grundsätzlich nur im Rahmen seiner Laufbahn und dienstlichen Stellung funktionsgerecht zu beurteilen“. Da in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen

an die Inhaber unterschiedlicher Funktionen unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind, müssen die Inhaber höherer Funktionen nicht zwangsläufig die besten Beurteilungsnoten bekommen.

7. Wie gedenkt die Landesregierung das Problem zu lösen, wenn Dienstvorgesetzte als Erstbeurteiler tätig werden, die selbst in die von ihnen vorzunehmende quotierte Beurteilung hineinzurechnen sind (z. B. Revierleiter und Revieroberbeamte)? Wann erfolgt in diesen Fällen die Beurteilung des Dienstvorgesetzten?

Die Zuständigkeitsabgrenzung nach Abschnitt III der Beurteilungsrichtlinien schließt das aus.

8. Wird die Landesregierung die quotierte Beurteilung für alle Dienststellen des Landes einführen?

Eine „quotierte Beurteilung“ wird es in den anderen Bereichen genau so wenig geben wie bei der Polizei. Ob Richtwerte auch für die allgemeine Verwaltung entwickelt werden sollten, wird noch geprüft.

9. Wenn nein, worin liegt die beurteilungsmäßige Besonderheit der Landespolizei innerhalb des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein?

Entfällt; siehe Antwort zu Frage 8.

10. Soll die quotierte Beurteilung in der Landespolizei für den mittleren Dienst eingeführt werden? Wenn ja, wann?

Auch für den mittleren Dienst der Polizei wird es keine Quotierung geben. Es ist jedoch für die nächste Regelbeurteilung vorgesehen, entsprechende Richtwerte zu entwickeln.